



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

29. Oktober 2014

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Aufruf zur Bewerbung für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg	308
Bürgerberatungstag am 11.11.2014 der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Osterburg	308
Ausschreibung - Disponenten (w/m) Integrierte Leitstelle Altmark (ILS Altmark)	309
Ausschreibung - Fachärztin/Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder Fachärztin/Facharzt mit Erfahrung bzw. Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Hygiene oder Ärztin/Arzt mit der Bereitschaft zur Ausbildung zur/m Fachärztin/Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen	309
Erstaufforstung nach § 9 WaldG LSA	309
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Garlipp	309
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage Steinfeld (Bioenergie Steinfeld GmbH & Co.KG)“	309
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014	310
Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen vom 26.10.2014	311
Fortgeltungssatzung	311
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 für die Gemeinde Aland	312
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schernebeck am 1. Februar 2015	312
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zur Einladung zur Aufklärungsversammlung im Bodenordnungsverfahren Hassel zur Veröffentlichung	313
6. Unterhaltungsverband „Tanger“	
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Verbandswahlen des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte vom 24.09.2014	313
7. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	313

Landkreis Stendal

Aufruf

zur Bewerbung für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg des Landes Sachsen-Anhalt endet im Februar 2015.

Für die bevorstehende Wahlperiode von 5 Jahren hat der Landkreis Stendal dem Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eine Vorschlagsliste von interessierten und geeigneten Personen vorzulegen.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten z.B. im Bau-recht oder Ordnungsrecht. Diese Aufzählung gibt lediglich einen Einblick in vielseitige und wesentliche umfassendere Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken in den mündlichen Verhandlungen sowie der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie der hauptamtliche Richter mit.

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter beim Verwaltungsgericht Magdeburg interessieren und

- Deutscher im Sinne Artikel 116 GG sind
- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- den Wohnsitz im Landkreis Stendal haben

dann **bewerben Sie sich bis zum 14. November 2014** schriftlich beim Straßenverkehrs- und Ordnungsamt des Landkreises Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal. Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, den Beruf und die derzeitige ausgeübte Tätigkeit an. Mündliche Auskünfte werden erteilt wenn unter der Telefonnummer 03931 608006 oder 608033.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Landkreis Stendal

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen: Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitierung**
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente“**

- **Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)**

Di, 11.11., 9–17 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Veranstater: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.

Landkreis Stendal
Der Landrat

Ausschreibung

Der Landkreis Stendal, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt sucht für das Sachgebiet Integrierte Leitstelle Altmark (ILS Altmark) zum nächstmöglichen Termin

Disponenten (w/m) Integrierte Leitstelle Altmark (ILS Altmark)

Der/Die Bewerber/in ist für den Einsatz im Mehrschicht-System vorgesehen und hat sachbezogene Aus- und Fortbildungen zu absolvieren.

Ihre Arbeitsaufgaben:

Das Aufgabengebiet umfasst Tätigkeitsfelder in der Notfallrettung, des abwehrenden Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr, insbesondere:

- Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung von Notrufen und Hilfeersuchen
- Alarmierung der Rettungs- und Hilfeleistungskräfte in der Gefahrenabwehr
- Lenkung und Überwachung der qualifizierten Patientenbeförderung
- Fernmeldetechnische Führung und Unterstützung in der Gefahrenabwehr
- Nachweisführung computergestützter Einsatzdokumentationen
- Auskunftserteilung für Hilfesuche
- Sicherstellung des kommunalen Informations- und Auskunftsdienstes für Ordnungsbehörden

Unsere Anforderungen:

Fachliche Voraussetzungen

- Rettungsassistent/in oder Notfallsanitäter/in und aktives Mitglied der Feuerwehr mit dem Ziel des Abschlusses der Ausbildung zum Gruppenführer/in oder
- langjährige/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter in einer integrierten Leitstelle (Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst)

Persönliche Voraussetzungen

- Telekommunikative Fähigkeiten und Sprachgewandtheit sowie Beratungskompetenz
- Stressfähigkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- erweiterte PC-Kenntnisse
- Fahrerlaubnis Klasse B

Ihre wöchentliche Arbeitszeit: 48 Stunden
(Mehrschicht-System, einschl. Bereitschaftszeiten)

Ihr Arbeitsort: Stendal

Ihre Entgeltgruppe: 6 TVöD

Nähere Auskünfte zum Aufgabenfeld erteilt auf Wunsch der Sachgebietsleiter, Herr Wüst (Tel. 03931/608030).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Richten Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **3. November 2014** unter der **Reg.-Nr.: XXXII/2014** an den Landkreis Stendal, Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Personal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal.


Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Ausschreibung

Im **Gesundheitsamt** des Landkreises Stendal ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

Fachärztin/Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin
oder

Fachärztin/Facharzt mit Erfahrung bzw. Zusatzqualifikation
auf dem Gebiet der Hygiene
oder

Ärztin/Arzt mit der Bereitschaft zur Ausbildung
zur/m **Fachärztin/Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen**

zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden Sachsen - Anhalts in der schönen Landschaft der Altmark. Er gehört mit einer Fläche von 2423 km² zu den größten Landkreisen und hat ca. 117.000 Einwohner. Die Stadt Stendal verfügt über die Infrastruktur-Einrichtungen eines Mittelzentrums. Es sind alle Schulformen und ein Landestheater vorhanden. In der näheren Umgebung bieten sich Erholungs- und Sportmöglichkeiten.

Den Bewerber/die Bewerberin erwarten vielseitige, interessante Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere das breite Spektrum des Infektionsschutzes, der Gefahrenabwehr und des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes.

Das beinhaltet u.a. die

- Leitung des Fachbereiches Gesundheitsaufsicht,
- Durchführung der Aufgaben nach § 4 (1) GDG Sachsen-Anhalt,
- Überwachung und Durchführung der Aufgaben nach § 6 GDG Sachsen-Anhalt,
- Mitwirkung bei der Gesundheitsberichterstattung nach § 11(1) GDG Sachsen-Anhalt,
- Hygieneüberwachung nach § 13 GDG Sachsen-Anhalt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, leistungsbereite und einsatzfreudige Persönlichkeit, die ein hohes Maß an menschlicher Kompetenz besitzt und die Arbeit als moderner kommunaler Dienstleister für den Bürger versteht.

Für den Fachbereich Gesundheitsaufsicht ist die Stelle besonders für eine/n Fachärztin/Facharzt für Hygiene geeignet. Ebenso gern gesehen ist auch ein/e Fachärztin/Facharzt, die/der Erfahrungen bzw. Zusatzqualifikationen auf dem Gebiet der Hygiene besitzt. In unserem Haus besteht die Möglichkeit zur Ausbildung zur/m Fachärztin/Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

Erwartet wird ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft.

Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B und der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges gegen Kostenerstattung sowie PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Der Arbeitsort ist der Landkreis Stendal und die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden, Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) i. V. mit dem BAT-O entsprechend der persönlichen Voraussetzungen.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da der Landkreis Stendal um die berufliche Förderung von Frauen bemüht ist, werden Frauen ausdrücklich ermutigt, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte zum Aufgabenfeld erteilt auf Wunsch **Frau Dr. Schubert** (Tel. 03931/607900).

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **14. Nov. 2014** unter der **Reg.-Nr.: XXXI-II/2014** an den Landkreis Stendal, Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Personal, Hospitalstraße 1 – 2 in 39576 Hansestadt Stendal.


Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Hohenwulsch, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung auf dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe
Hohenwulsch	3	93	2,00 ha


beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 20. Oktober 2014


Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120
Gesamthöhe 172 m; Nabenhöhe 110 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung 2,5 MW

auf folgenden Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Bismark	4	60 und 102/59
02	Könnigde	1	389/58

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist im III. Quartal 2015 vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

06.11.2014 bis 05.12.2014

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.15 bis 12.30 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

06.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 28. Januar 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Dorfgemeinschaftshaus Könnigde Dorfstraße 24 39629 Bismark, OT Könnigde

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 13.10.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioenergie Steinfeld GmbH & Co. KG, Dorfstr. 5, 39599 Steinfeld auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Firma Bioenergie Steinfeld GmbH & Co. KG, Dorfstr. 5, 39599 Steinfeld beantragte mit Unterlagen vom 05.06.2014 beim Landkreis Stendal die wesentliche Änderung der am Standort

39599 Steinfeld, Am Schützenplatz (Außenbereich)
Gemarkung Steinfeld, Flur 2, Flurstücke 43/1

vorhandenen

Biogasanlage
(Biogaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotorenanlage)

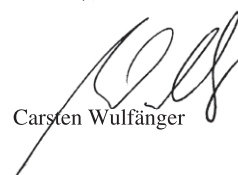
Bei der Biogasanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1, Nummer 1.2.2.2 und Nummer 8.4.2.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 16.10.2014


Carsten Wulfänger



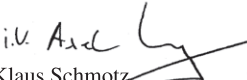
Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal für die Wiederholung der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal am 09.11.2014

- Am 09.11.2014 findet in der Hansestadt Stendal die Wiederholungswahl der Briefwahl zum Stadtrat der Hansestadt Stendal statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Das Wahllokal befindet sich in der „Wandelhalle“ im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal.
- Der Wahlbezirk besteht aus dem gesamten Gebiet der Hansestadt Stendal und ihrer Ortsteile. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu der Vertretung die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
6. Sie kann
 - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!
7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahrscheininhaberinnen/Wahrscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Stadtwahlleiters in der Briefwahlstelle abgegeben werden. Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, in der Briefwahlstelle ab dem 27.10.2014 bis zum 07.11.2014, 18.00 Uhr möglich. Sie befindet sich im Rathaus der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, Zimmer 001 (Rolandzimmer).
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hansestadt Stendal, den 22.10.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung
zur 6. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen vom 26.10.2014

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die 6. Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 29.10.2014, um 17.00 Uhr,
im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal


stattfindet.

Gegenstand der Sitzung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Möringen vom 26.10.2014

Jedermann hat Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung.

Hansestadt Stendal, den 22.10.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Fortgeltungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 06.10.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Fortgeltung

(1) Folgende Satzungen der zum 01.01.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Möringen und Uchtspringe gelten bis zum 31.12.2015 fort:

1. Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 25.11.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17.12.1997, Nr. 25),
2. 1. Änderungssatzung der Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 21.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.10.2009, Nr. 22),
3. Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 29.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.05.2003, Nr. 12),
4. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001, Nr. 24),
5. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 04.01.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.01.2006, Nr. 2),
6. 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 14.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.10.2009, Nr. 22),
7. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001, Nr. 24),
8. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 10.07.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.08.2002, Nr. 15),
9. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, Nr. 19),
10. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 04.01.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.01.2006, Nr. 2).

(2) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 28.04.2014 bis zum 31.12.2014 fortgeltende, Satzungen der zum 01.09.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinde Dahlen wird bis zum 31.12.2015 verlängert.


1. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle vom 01.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.12.2003, Nr. 26),
2. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.03.2005, Nr. 5),
3. 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle vom 24.08.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.11.2009, Nr. 24),
4. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 01.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.12.2003, Nr. 26),
5. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.03.2005, Nr. 5).

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 10.10.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Aland für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -KVG LSA- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) hat die Gemeinde Aland folgende vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.08.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, welcher die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Aland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.278.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.474.400 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.278.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.360.200 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.122.800 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.017.700 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 280 v.H.

Gemeinde Aland, den 20.08.2014


Hans-Joachim Hildebrandt
Bürgermeister der
Gemeinde Aland



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 04.11.2014 bis 20.11.2014

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.10.2014 unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1/2.1.1-003-HH2014 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Gemeinde Aland, den 13.10.2014


Hans-Joachim Hildebrandt
Bürgermeister der
Gemeinde Aland



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Wahlbekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Schernebeck am 1. Februar 2015

1. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schernebeck erfolgt
am Sonntag, 01. Februar 2015
in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen für den Ortschaftsrat

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Ortschaftsrates sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 08.12.2014, beim Gemeindegewahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Tangerhütte, Gemeindegewahlleiter
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Bismarckstr. 5, Zimmer 16 auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

3. Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt durch § 83 KVG LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte. Die Einwohnerzahl der Ortschaft Schernebeck betrug am 31.12.2012

insgesamt 253 Einwohner.

Für die Ortschaft Schernebeck ergibt sich danach eine Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte von 4 Mitgliedern.

4. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Ortschaftsräte ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gem. § 21 Abs. 4 KVG LSA

maximal 9 Bewerber.

5. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die Ortschaft einreichen. Nach § 21 Abs. 5 KVG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Im Wahlvorschlag muss enthalten sein:

1. Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Adresse eines jeden Bewerbers
2. Name der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird.
Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt
3. Das Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Nach § 21 Abs. 7 KVG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei entweder Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss gem. § 21 Abs. 9 KVG LSA von Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben dabei außer Betracht.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Schernebeck

205 Wahlberechtigte.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KVG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben wurden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KVG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsratsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
2. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei dieser Partei gewählt wurde
3. Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

6. Wahlzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S.1 Nr. 2 und KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens

am 14. November 2014

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Anl. 5 | Wahlvorschlag |
| 2. Anl. 6 (ggf) | Formblatt für Unterstützungsunterschriften |
| 3. Anl. 7 (ggf) | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer |
| 4. Anl. 8 a | Zustimmungserklärung der Bewerber |
| 5. Anl. 9 | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber |
| 6. Anl. 9 a (ggf) | Erklärung des Bewerbers über die Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat |
| 7. Anl. 10 a | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber |
| 8. Anl. 10 b (ggf) | Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen |

8. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangerhütte, d.29.10.2014

Erich Gruber

Erich Gruber
Gemeindewahlleiter



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten**

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Hassel**
 Amt für Landwirtschaft/Landkreis: **Stendal**
 Verfahrens-Nr.: **SDL 4/0371/04**

Einladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens

Auf Antrag von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern sowie der Gemeinde Hasel beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Teilen der Gemarkung Hasel und Teilen der Gemarkungen Arneburg, Sanne, Stendal sowie Storkau ein Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) einzuleiten.

Das Bodenordnungsverfahren wurde beantragt, weil in vielen Fällen die heutige Nutzung nicht mit der Eigentumsstruktur übereinstimmt. Dieser Regelungsbedarf ist vorwiegend aus Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf der Grundlage des LPG-Gesetzes entstanden.

Ziele des Bodenordnungsverfahrens Hasel:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die heutigen Anforderungen
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.290 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum Termin am

Montag, den 10.11.2014, um 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Hasel, Dorfstraße 15, 39596 Hasel

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Bodenordnungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

Stendal, 10.10.2014

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Zielerklärung
Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurneuordnungs- und Flurneuordnungsbüro)

Bodenordnungsverfahren nach § 63 LwAnpG	Hassel	Verfahrensnummer SDL 4/0371/04
Gebietskarte		
- verfüllig -		
Landkreis	Stendal	
Fläche im Gebiet	ca. 1.290 ha	
Adressen	ca. 1.200 Adressen	
Bevölkerung	ca. 1.200	
Bevölkerungsdichte	ca. 13,0/km²	

Berechnung auf der Grundlage von Sachverständigenberichten der Sachverständigenkommission für die Flurneuordnung im Landkreis Stendal vom 10.10.2014 (S. 1-3)

Unterhaltungsverband "Tanger"

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Verbandswahlen

des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte vom 24.09.2014.

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ hat laut Satzung vom 11.01.2010 § 8 (1) Punkte 1 am 24.09.2014 folgende Organe gewählt:

Verbandsvorsteher: Herr Detlef Braune, Tangerhütte OT Schönwalde	Stellvertreter Herr Frank Mieke, Angern OT Wenddorf
---	--

Vorstandsmitglieder: Ramona Hoffmann, Tangerhütte OT Lüderitz Bernd Wagner, Tangerhütte OT Windberge Wilhelm v. Carlowitz, Tangerhütte OT Brunkau Frank Mieke, Angern OT Wenddorf	Stellvertreter: Rita Platte, Tangerhütte OT Grieben Gernot Steinig, Tangerhütte OT Brunkau Udo Wendorf, Tangerhütte OT Schernebeck Henning Vagt, Angern
--	--

Weiterhin wurden gemäß Satzung vom 11.01.2010 § 8 (1) Punkt 4 die Schaubeauftragten für die fünf Schaubezirke gewählt:

Schaubezirk – Angern Klaus Horstmann, Angern Maik Schichor, Burgstall OT Sandbeindorf Andre' Meyer, Burgstall OT Blätz	Schaubezirk – Demker Herbert Horstmann, Demker OT Elversdorf Andreas Wetzel, Stendal OT Gr. Schwechten Detlef Braune, Tangerhütte OT Schönwalde
Schaubezirk – Grieben Siegfried Gustke, Buch Rolf Müller, Schelldorf Christoph Plötze, Tangerhütte OT Grieben	Schaubezirk Lüderitz Manfred Pecker, Tangerhütte OT Lüderitz Bernd Wagner, Tangerhütte OT Windberge Berthold Lenz, Tangerhütte OT Schernebeck
Schaubezirk – Tangerhütte Michael Grupe, Tangerhütte OT Uchtdorf Günter Schulze, Tangerhütte OT Burgstall Mathias, März, Tangerhütte OT Hüselitz	

Gemäß der Satzung vom 11.01.2010 § 8 (1) Punkt 5 wurden am 24.09.2014 folgende Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke - als Berufener- in die Verbandsversammlung berufen:

Name

Christian v. Itzenplitz, Tangerhütte OT Grieben
Ludolf v. Engelbrechten – Ilow, Tangerhütte OT Lüderitz
Hubertus Bühmann, Rogätz
Mathias März, Tangerhütte OT Hüselitz
Andre' Meyer, Burgstall OT Blätz
Maik Schichor, Burgstall OT Sandbeiendorf

Interessenverband

Waldbesitzerverband SA e.V.
Waldbesitzerverband SA e.V.
Waldbesitzerverband SA e.V.
Kreisbauernverband Stendal e.V.
Bauernverband Börde e.V.
Bauernverband Börde e.V.

Tangerhütte den, 14.10.2014

Detlef Braune
Verbandsvorsteher



Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Die Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Die Satzung wird im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) Nr. 09-2014 mit Datum vom 31.10.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anlage 1 zur Satzung mit der Festlegung und Berechnung des Anteils der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am beitragsfähigen Aufwand der einzelnen Abrechnungseinheiten und die Anlage 2 zur Satzung mit den beigefügten Plänen der einzelnen Abrechnungseinheiten werden ersatzweise gemäß § 21 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) durch Auslegung bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 10. November bis 23. November 2014

während der Dienststunden:


Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.15 bis 12.30 Uhr.

Im:

Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Zimmer: 2.16
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

zur allgemeinen Einsichtnahme.

Bismark, den 23.10.2014


Verena Schlüssler
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31